

# **STATUTEN FÖRDERVEREIN TURMDEPOT23 WIL**

## **I. NAME UND SITZ**

Art.1

Unter dem Namen "FÖRDERVEREIN TURMDEPOT23" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9500 WIL.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

Art. 3

Der FÖRDERVEREIN TURMDEPOT23 bezweckt die Förderung des Veranstaltungs- und Kulturbetriebs in den Räumlichkeiten der Turmliegenschaft Tonhallestrasse 23 in Wil. Zu diesem Zweck werden Fördermittel bereitgestellt. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Fördergelder werden unmittelbar nach Eingang dem Betriebsverein TURMDEPOT23 zur Verfügung gestellt.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 4

Mitglieder des FÖRDERVEREINS TURMDEPOT23 können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Es gelten die folgenden Tarife:

- Erwachsene CHF 50.-
- Juristische Personen CHF 500.-

Änderungen der Jahresbeiträge sind von der Hauptversammlung zu beschliessen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **IV .ORGANE**

Art. 7

Die Organe des sind:

1. a) Die Hauptversammlung
2. b) Der Vorstand
3. c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der

Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

#### Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### B. Vorstand Art.12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### Art.13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

#### Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **B. Revisionsstelle**

Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so kann dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

Art. 21

Für eine Statutenänderung, bzw. die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Fördervereins fällt der Liquidationserlös dem Betriebsverein TUMDEPOT23 zu. Stellt der Betriebsverein seine Aufgaben ein oder bei Auflösung entscheidet die HV über die Verwendung der vorhandenen Gelder.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

WIL, den 1.01.24

Der Präsident

Der Aktuar

Der Kassier